

Entwurf des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	
	Erster Teil
	Grundsätze §§ 1—4
	Zweiter Teil
	Die Ehe
Erstes Kapitel:	Eheschließung und Familiengemeinschaft §§ 5—22
1. Abschnitt:	Die Eheschließung §§ 5—8
2. Abschnitt:	Die eheliche Gemeinschaft §§ 9—16
3. Abschnitt:	Unterhalt bei bestehender Ehe §§ 17—22
Zweites Kapitel:	Die Beendigung der Ehe .. §§ 23—41
1. Abschnitt:	Scheidung der Ehe §§ 24—34
2. Abschnitt:	Feststellung der Nichtigkeit der Ehe §§ 35—36
3. Abschnitt:	Auflösung der Ehe durch Todeserklärung §§ 37—38
4. Abschnitt:	Beendigung der Ver- mögensgemeinschaft .. §§ 39—41
	Dritter Teil
	Eltern und Kinder
Erstes Kapitel:	Die elterliche Erziehung .. §§ 42—53
Zweites Kapitel:	Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Name des Kindes §§ 54—65
1. Abschnitt:	Die Feststellung der Vater- schaft bei unverheira- teten Eltern §§ 54—58
2. Abschnitt:	Anfechtung der Vaterschaft §§ 59—61
3. Abschnitt:	Unwirksamkeit der Vater- schaftsfeststellung §§ 62—63
4. Abschnitt:	Name des Kindes §§ 64—65
Drittes Kapitel:	Annahme an Kindes Statt §§ 66—78
	Vierter Teil
	Sonstige verwandtschaft- liche Beziehungen
Erstes Kapitel:	„ Allgemeine Bestimmungen §§ 79—80
Zweites Kapitel:	Unterhalt zwischen Ver- wandten §§ 81—88
i	Fünfter Teil
	Vormundschaft und Pflegschaft
Erstes Kapitel:	Vormundschaft über Minderjährige §§ 89—98
Zweites Kapitel:	Vormundschaft über Volljährige §§ 99—104
Drittes Kapitel:	Pflegschaft §§ 105—108
	Sechster Teil
	Verjährungsvorschriften §§ 109—111

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik sind die feste Grundlage für die sozial gesicherte Existenz der Familie. Mit dem Aufbau des Sozialismus entstanden gesellschaftliche Bedingungen, die dazu führen, die Familienbeziehungen von den Entstellungen und Verzerrungen zu befreien, die durch die Ausbeutung des Menschen, die gesellschaftliche und rechtliche Herabsetzung der Frau, durch materielle Unsicherheit und andere Erscheinungen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt waren.

Mit der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik entstehen Familienbeziehungen neuer Art, die von den Grundsätzen der sozialistischen Moral geprägt sind. Die von Ausbeutung freie schöpferische Arbeit, die auf ihr beruhenden kameradschaftlichen Beziehungen der Menschen, die gleichberechtigte Stellung der Frau auf allen Gebieten des Lebens und die Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger sind wichtige Voraussetzungen, die Familie zu festigen und sie dauerhaft und glücklich zu gestalten. Harmonische Beziehungen in Ehe und Familie haben einen großen Einfluß auf die Charakterbildung der heranwachsenden Generation und auf das persönliche Glück und die Lebens- und Arbeitsfreude des Menschen.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große gesellschaftliche Bedeutung. Sie entwickelt sich zu einer Gemeinschaft, in der die Fähigkeiten und Eigenschaften Unterstützung und Förderung finden, die das Verhalten des Menschen als Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft bestimmen. Die große Bedeutung, die Ehe und Familie für jeden einzelnen und für unsere Gesellschaft haben, ist bereits tief in den moralischen Anschauungen der Bürger verwurzelt.

Das Familiengesetzbuch soll allen Bürgern, besonders auch den jungen Menschen, helfen, ihr Familienleben bewußt zu gestalten. Es dient dem Schutz der Ehe und Familie und der Sicherung der Rechte jedes einzelnen Mitgliedes der Familiengemeinschaft. Es soll Familienkonflikten Vorbeugen und auftretende Konflikte überwinden helfen. Es regelt in diesem Zusammenhang Pflichten und Aufgaben der staatlichen Organe und Institutionen. Es ist die Aufgabe des Gesetzes, die Entwicklung der Familienbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern.

Das Familiengesetzbuch lenkt die Aufmerksamkeit der Bürger, der sozialistischen Kollektive und der gesellschaftlichen Organisationen auf die große persönliche und gesellschaftliche Bedeutung von Ehe und Familie und auf die Verpflichtung jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft, zum Schutz und zur Entwicklung jeder Familie beizutragen.

Erster Teil

Grundsätze

§ 1

Der sozialistische Staat schützt und fördert Ehe und Familie. Staat und Gesellschaft sichern durch vielfältige Maßnahmen die Anerkennung und Würdigung der Leistungen, die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie verbunden sind. Staat und Gesellschaft tragen zur Festigung der Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie bei. Die Bürger haben ein Recht auf staatlichen Schutz ihrer Ehe und Familie, auf Achtung der ehelichen und familiären Bindungen.

Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft. Sie beruht auf der für das Leben geschlossenen Ehe und auf den besonders engen Bindungen, die sich aus den Gefühlsbeziehungen zwischen Mann und Frau und den Beziehungen gegenseitiger Liebe, Achtung und gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Familienmitgliedern ergeben.